



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte  
des Landes Brandenburg  
per Mail lt. Verteiler

Nachrichtlich:  
Landkreistag Brandenburg  
poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
mail@stgb-brandenburg.de

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Boujemaa  
Gesch-Z.: 25-4502/A0003/V024  
Telefon: +49 331 866-5254  
Fax: +49 331 866-5209  
Internet: [www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de)  
[jennifer.boujemaa@masgf.brandenburg.de](mailto:jennifer.boujemaa@masgf.brandenburg.de)

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 20. September 2019

**Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes nach Inkrafttreten des  
Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht und des  
Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes  
(AsylbLG) und anderen**

**Rundschreiben 06/2019**

**Anlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht am 21. August 2019 sowie des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes am 1. September 2019 (sog. „Migrationspaket“) wurden die nachfolgend dargestellten Änderungen im AsylbLG wirksam.

Hierzu übermittle ich Ihnen entsprechende Anwendungshinweise, um eine einheitliche Umsetzung im Land Brandenburg sicherzustellen.



Inhalt

I. § 1 AsylbLG - Leistungsberechtigte .....	4
1. § 1 Abs. 1 und § 1a Abs. 4 und 5 sowie § 11 AsylbLG .....	4
2. Entfallen der Leistungsberechtigung .....	4
3. Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG .....	4
a) Medizinische Versorgung .....	5
b) Ergänzende Hinweise .....	5
c) Härtefälle nach § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG .....	5
c) Reisekosten .....	6
d) Informationspflicht .....	6
II. § 1a AsylbLG - Anspruchseinschränkung .....	6
1. Vollziehbar Ausreisepflichtige .....	7
2. Selbst zu vertretende Gründe .....	7
3. Bereits bestehender Schutz .....	7
4. Verstoß gegen Mitwirkungspflichten .....	8
5. Zu Unrecht bezogene Leistungen .....	8
6. Sog. „Dublin-Fälle“ .....	8
7. Ergänzende Hinweise .....	9
III. § 2 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen .....	10
1. Analogleistungsbezug .....	10
2. Leistungsgewährung an Auszubildende und Studierende .....	10
a) § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 .....	10
b) § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 .....	10
c) § 2 Abs. 1 Satz 3 .....	11
d) § 2 Abs. 1 Satz 4 .....	11
3. Wohnungsbegriff und Unterbringungsformen .....	11
a) Definition der Unterbringungsformen .....	12
b) Wohnungsverbände .....	12
4. Übergangsregelung .....	13
IV. §§ 3, 3a AsylbLG - Bedarfssätze der Grundleistungen .....	13
1. Notwendiger Bedarf .....	13
a) Strom und Wohnungsinstandhaltung .....	13
b) Medizinische Leistungen .....	14

**Seite 3**

2. Notwendiger persönlicher Bedarf .....	14
3. Personenkreise nach § 3a AsylbLG .....	15
a) Regelbedarfsstufe 1 .....	15
b) Regelbedarfsstufe 2 .....	15
c) Regelbedarfsstufe 3 .....	15
d) Regelbedarfsstufen 4 bis 6.....	15
4. Sonstige Hinweise.....	16
V. § 5b AsylbLG – Sonstige Maßnahmen zur Integration .....	16
VI. § 7 AsylbLG – Einkommensanrechnung .....	16
VII. § 11 AsylbLG – Ergänzende Bestimmungen.....	17
VIII. Umgang mit Über- bzw. Unterzahlungen .....	17
IX. Aufzuhebende Rundschreiben .....	18

## I. § 1 AsylbLG - Leistungsberechtigte

### 1. § 1 Abs. 1 und § 1a Abs. 4 und 5 sowie § 11 AsylbLG<sup>1</sup>

Der Kreis der Leistungsberechtigten wurde in § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG um Personen erweitert, die noch keine Aufenthaltsgestattung oder einen der in § 1 Abs. 1 genannten Aufenthaltsstatus besitzen. Hierbei handelt es sich um Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben und nicht die in den Nummern 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen. Es handelt sich um eine leistungsrechtliche Folgeänderung, um Regelungslücken, die durch die Änderung des § 55 AsylG durch das Integrationsgesetz vom 31. Mai 2016 im personalen Anwendungsbereich entstanden sind, zu schließen. Die Leistungseinschränkungen des § 1a Abs. 4 und 5 (s.u.) finden auch auf diesen Personenkreis Anwendung, so dass Gleichbehandlung mit Asylbewerberinnen und Asylbewerbern besteht. § 11 Abs. 2a schränkt die Leistungen für diesen Personenkreis unter bestimmten Voraussetzungen ein.

### 2. Entfallen der Leistungsberechtigung

Nach § 1 Abs. 3 endet die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG nunmehr ausschließlich mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt. Das bedeutet, dass nun nicht mehr das Entscheidungsdatum des Asylbescheides maßgeblich ist, sondern der Zeitpunkt, in dem die Unanfechtbarkeit des Bescheides oder der gerichtlichen Entscheidung eintritt.

### 3. Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG

Mit dem Migrationspaket haben die Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG als neue Leistungsart Einzug in den Gesetzestext gefunden. Es ist vorgesehen, dass **vollziehbar ausreisepflichtige** Leistungsberechtigte, denen von einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat<sup>2</sup> internationaler Schutz gewährt worden ist, keinen Anspruch auf Leistungen haben, falls dieser Schutz fortbesteht.

Im Falle ihrer **Hilfebedürftigkeit** werden diesen Leistungsberechtigten grundsätzlich **für eine Dauer von längstens zwei Wochen** eingeschränkte Leistungen gewährt, die den Zeitraum bis zur Ausreise überbrücken sollen (Überbrückungsleistungen).

Sie sollen als **Sachleistungen** gewährt werden und beinhalten Leistungen nach § 1a Abs.1 Satz 1 AsylbLG zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege und Leistungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AsylbLG.

In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, einzelne Bedarfe oder Abteilungen als Geldleistungen zu erbringen.

---

<sup>1</sup> Alle genannten Normen ohne Gesetzesangaben sind solche des AsylbLG (n.F.).

<sup>2</sup> Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz.

## Seite 5

### a) Medizinische Versorgung

Soweit Leistungsberechtigte, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 erfüllen, bereits eine elektronische Gesundheitskarte besitzen, kann diese befristet weiterhin genutzt werden.

Sofern den Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 4 (noch) keine elektronische Gesundheitskarte ausgestellt wurde, wird die medizinische Versorgung durch Aushändigung eines entsprechenden Behandlungsscheins sichergestellt.

Dieser Behandlungsschein ist für die Dauer der Bewilligung der Leistungen nach § 1 Abs. 4 zu befristen.

### b) Ergänzende Hinweise

Die Überbrückungsleistungen werden zudem nur **einmalig** innerhalb von zwei Jahren gewährt. Mit erstmaligem Erhalt der Überbrückungsleistungen beginnt die Zweijahresfrist.

**Bitte beachten Sie, dass geduldete Leistungsbeziehende nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 nicht in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 4 (neu) AsylbLG fallen. Ebenso sind Ausländerinnen und Ausländern, für deren Asylverfahren nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ein anderer Staat zuständig ist (sog. Dublin-Fälle), nicht von den Überbrückungsleistungen erfasst. Sie erhalten Grundleistungen nach §§ 3, 3a bzw. § 1a AsylbLG.**

### c) Härtefälle nach § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG

Nach § 1 Abs. 4 Satz 6 sind in **Härtefällen** Leistungen über den Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen bzw. dem Umfang nach weitergehende Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 zu gewähren.

Die Gesetzesbegründung benennt keine Voraussetzungen für die Annahme eines Härtefalls. Deshalb ergehen folgende Hinweise zur Auslegung des Ausnahmetatbestandes:

- Sofern den Leistungsberechtigten bis zur Vollziehung der Rückführung bzw. der freiwilligen Ausreise keine Duldung erteilt wird, ist vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung davon auszugehen, dass hilfsbedürftigen, vollziehbar Ausreisepflichtigen **auch nach Ablauf der Zweiwochenfrist** im Rahmen der Härtefallregelung Überbrückungsleistungen **bis zur tatsächlichen Ausreise** zu gewähren sind. Diese Personen sollen so vor Obdachlosigkeit, Hunger und anderen Beeinträchtigungen geschützt werden.
- Eine besondere Härte ist in der Regel anzunehmen bei spezifischen (Mehr-) Bedarfen **vulnerabler Personen und besonders Schutzbedürftigen**<sup>3</sup> im Sinne des Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie<sup>4</sup>.

---

<sup>3</sup> Hierzu gehören Minderjährige, UMA, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

<sup>4</sup> RL 2013/33/EU.

## Seite 6

- Überdies sind solche Bedarfslagen als Härtefall zu qualifizieren, die – **in entsprechender Anwendung der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1** – im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

### c) Reisekosten

Den Leistungsberechtigten sind auf Antrag die angemessenen Kosten für die Rückreise zu gewähren.

Im Fall der Hilfebedürftigkeit sind auch weitere Leistungen im Zuge der Ausreise **darlehensweise** zu gewähren. Diese Leistungen umfassen im Rahmen der Reisebeihilfe Bedarfe an Ernährung, Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege und ärztliche Versorgung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 (z.B. in Form von Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Reiseproviant und Medikamentenversorgung während der Reise o.Ä.).

### d) Informationspflicht

Über Überbrückungsleistungen, die Härtefallregelung und die Möglichkeit der Übernahme von Reisekosten sind die Leistungsberechtigten zu informieren.

**Sobald die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 vorliegen, jedenfalls vor der Bescheidung der Überbrückungsleistungen, ist die leistungsberechtigte Person möglichst schriftlich und in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, darüber zu unterrichten.**

Dies gilt solange, bis eine entsprechende Anpassung des Merkblatts nach § 47 Abs. 4 AsylG erfolgt ist und so die gesetzliche Informationspflicht erfüllt wird.

## II. § 1a AsylbLG - Anspruchseinschränkung

§ 1a AsylbLG sieht nach wie vor Leistungseinschränkungen in bestimmten Fallkonstellationen vor.

§ 1a Abs. 1 entspricht dem bisherigen Abs. 2. Alle Einschränkungstatbestände verweisen nunmehr auf die Rechtsfolgen des Abs. 1.

Alle Leistungsberechtigten, auf die § 1a anwendbar ist, sollen statt der Leistungen nach §§ 2, 3 und 6 nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft einschl. Heizung, sowie Körper- und Gesundheitspflege **als Sachleistung** erhalten.

**Leistungsansprüche nach § 4 sind von der Anspruchseinschränkung nach § 1a ausgenommen.**

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Leistungseinschränkungen grundsätzlich nach § 14 Abs. 1 AsylbLG auf sechs Monate zu befristen sind und nach Abs. 2 die Fortsetzung der Anspruchseinschränkung voraussetzt, dass die Pflichtverletzung im Sinne des § 1a weiter fortbesteht.

## Seite 7

Hierfür ist in jedem Einzelfall zu prüfen und zu begründen, welche Leistungskürzungen für verhältnismäßig gehalten werden. Dabei sind stets die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie zu berücksichtigen.

Im Einzelnen sind Leistungskürzungen nunmehr (auch) in folgenden Konstellationen möglich:

### 1. Vollziehbar Ausreisepflichtige

Nach Abs. 1 sind vollziehbar Ausreisepflichtige betroffen, für die ein Ausreisettermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen. In diesen Fällen gilt die Leistungseinschränkung ab dem auf den Ausreisettermin folgenden Tag.

Dies gilt nicht, wenn die Ausreise aus Gründen gescheitert ist, die sie nicht zu vertreten haben.

**Wenn nach dem Verstreichen der Ausreisefrist ein in naher Zukunft liegender Termin zur freiwilligen Rückkehr feststeht, soll auf eine Leistungskürzung verzichtet werden.**

Hiervon ist bei einem Zeitraum bis zu einem Monat auszugehen.

Bitte beachten Sie, dass in jedem Fall eine abstrakte Reisemöglichkeit gegeben sein muss. Ist eine Rückkehr ausgeschlossen (z.B. aufgrund blockierter Reisewege), so hat die ausreisepflichtige Person diesen Umstand nicht zu vertreten. Dasselbe gilt bei individueller Reiseunfähigkeit (z.B. aus gesundheitlichen Gründen).

### 2. Selbst zu vertretende Gründe

Abs. 3 wird auf Leistungsberechtigte mit einer Duldung sowie auf vollziehbar Ausreisepflichtige und deren Familienangehörige angewandt, wenn aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

**Hierbei gilt, dass die Zurechnung des individuellen Vertreten-Müssens eines Leistungsberechtigten zum Nachteil von leistungsberechtigten Familienangehörigen nicht zulässig ist.**

### 3. Bereits bestehender Schutz

Der Anwendungsbereich des bisherigen § 1a Abs. 4 Satz 1 bleibt unverändert auf Relocation-Fälle beschränkt. Das heißt auf Personen, die aufgrund eines EU-Ratsbeschlusses in Abweichung von der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 verteilt wurden.

§ 1a Abs.4 Satz 2 umfasst folgende Personen:

- die ein Asylgesuch geäußert haben und nicht die in den Nummern 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen (§1 Abs. 1 Nr. 1a) oder
- eine Aufenthaltsgestattung haben (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) und
- denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz oder ein anderes Aufenthaltsrecht gewährt worden ist.

## Seite 8

Dies gilt nach § 1a Abs. 4 Satz 3 für vollziehbar Ausreisepflichtige entsprechend, wenn diesen Personen von einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist.

### 4. Verstoß gegen Mitwirkungspflichten

Abs. 5 ist auf Asylsuchende und Folge- bzw. Zweitantragsteller anwendbar, die gegen Mitwirkungspflichten im Rahmen des Asylverfahrens verstoßen, indem sie:

- nach unerlaubter Einreise nicht unverzüglich einen Asylantrag stellen,
- ihren Pass nicht vorlegen,
- erforderliche Urkunden und sonstige verfügbare Unterlagen nicht vorlegen,
- nicht an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitwirken und nicht auf Verlangen alle Datenträger, die der Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit dienen, vorlegen,
- nicht die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen erdulden,
- nicht den Termin zur förmlichen Antragstellung beim BAMF wahrnehmen oder
- sich weigern, Angaben über Identität und Staatsangehörigkeit zu machen.

**Auch hier gilt, dass die Leistungseinschränkung nicht zum Tragen kommt, wenn die Leistungsberechtigten die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht selbst zu vertreten haben oder ihnen die Mitwirkung aus wichtigen Gründen unmöglich war. Sie endet, sobald die Mitwirkung nachgeholt wurde.**

### 5. Zu Unrecht bezogene Leistungen

Gemäß Abs. 6 kann eine Leistungseinschränkung nunmehr erfolgen, wenn volljährige Leistungsberechtigte vorsätzlich oder grob fahrlässig Vermögen, das vor Eintritt von Leistungen nach dem AsylbLG aufzubrauchen ist, nicht angeben oder eine Änderung der Vermögensverhältnisse nicht unverzüglich mitgeteilt wird und deshalb zu Unrecht AsylbLG-Leistungen beziehen.

### 6. Sog. „Dublin-Fälle“

Abs. 7 umfasst Leistungsberechtigte mit Aufenthaltsgestattung oder vollziehbar Ausreisepflichtige, deren Asylantrag durch Entscheidung des BAMF als unzulässig abgelehnt wurde, weil nach Maßgabe der Dublin-Verordnung<sup>5</sup> ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (sog. Dublin-Fälle) und eine Abschiebung in den zuständigen Staat angeordnet wurde. Dies gilt auch dann, wenn die BAMF-Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

Hat ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung angeordnet, entfällt eine Leistungseinschränkung.

**Geduldete Leistungsberechtigte sind nicht von § 1a Abs. 7 erfasst. Sie erhalten weiterhin reguläre Leistungen nach dem AsylbLG.**

---

<sup>5</sup> EU-VO 604/2013.



## 7. Ergänzende Hinweise

- Eine Leistungseinschränkung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Leistungsbehörde Kenntnis davon hat, dass die Voraussetzungen nach § 1a erfüllt sind und alle anspruchseinschränkende(n) Tatsachen eindeutig feststehen.
- Nach der neuen Gesetzssystematik können im Falle einer Leistungseinschränkung Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG nicht mehr geleistet werden.

**Dies gilt jedoch nicht, wenn besonders vulnerable und schutzbedürftige Personen im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie (siehe II.2.) betroffen sind. Ihnen sind auch weiterhin die erforderlichen medizinischen und sonstigen Hilfen zu gewähren, die sie aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse benötigen.**

Dies ist zur Sicherstellung der Einhaltung der zwingenden Vorgaben des europäischen Rechts bei der Anwendung des AsylbLG notwendig. Hierfür verweise ich auf die unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 19 RL 2013/33/EU aufgrund der abgelaufenen Frist zur vollständigen Umsetzung der Aufnahmerichtlinie in das nationale Recht.

Dieser Hinweis gilt für alle von § 1a umfassten Fälle. Der Europäische Gerichtshof hat klargestellt, dass die Aufnahmerichtlinie auch bei sog. Dublin-Fällen gilt – und zwar von der Äußerung des Asylgesuchs bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rücküberstellung.<sup>6</sup>

- Bei Leistungseinschränkungen, die nicht auf den asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Status, sondern auf das Verschulden der Leistungsberechtigten abstellen (etwa § 1a Abs. 3 Satz 2), muss das Vorliegen der Einschränkungsvoraussetzungen vor Bescheidung für jede leistungsberechtigte Person festgestellt werden.
- Insbesondere für minderjährige Familienangehörige müssen die Voraussetzungen zur Leistungseinschränkung eindringlich geprüft werden. Die Tatsachen, die die Absicht bzw. das Verschulden eines Minderjährigen belegen, **sind anhand der Umstände des Einzelfalles im Vollbeweis festzustellen**. Dabei sind an den Vollbeweis eines Verschuldens von Minderjährigen **strenge Anforderungen** zu stellen. Dabei ist vor allem davon auszugehen, dass die juristische Deliktsfähigkeit erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt.

**Grundsätzlich sollen Minderjährigen aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß der EU-Aufnahmerichtlinie weiterhin reguläre Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG einschließlich der BuT-Leistungen gewährt werden, auch wenn ihre Eltern einer Leistungseinschränkung nach § 1a unterliegen.**

Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

---

<sup>6</sup> EuGH, Urteil vom 27. September 2012, Rs. C.179/11.

## Seite 10

Nach erfolgter Einzelfallabwägung kann die Leistungsbehörde zu dem Ergebnis gelangen, dass Sachleistungen an Minderjährige (insbesondere BuT-Leistungen) vorrangig vor Geldleistungen zu gewähren sind.

Die jeweils zu Grunde zu legenden Abzugsbeträge gemäß § 1a sind dem Rundschreiben 05/2019 einschließlich den entsprechenden Anlagen zu entnehmen.

### III. § 2 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen

#### 1. Analogleistungsbezug

Leistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 nunmehr unter den weiteren Voraussetzungen **erst nach 18 Monaten** gewährt.

#### 2. Leistungsgewährung an Auszubildende und Studierende

In § 2 AsylbLG sind nunmehr Sonderregelungen für Auszubildende und Studierende vorgesehen. Mit der Änderung soll die sogenannte Förderlücke für diesen Personenkreis geschlossen werden, die aufgrund der Einschränkung des § 22 SGB XII bisher bestand.

##### a) § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

Die Neuregelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sieht vor, dass der Leistungsauschluss des § 22 Abs. 1 SGB XII **nicht** auf Leistungsberechtigte anwendbar ist, die

- eine Aufenthaltsgestattung,
  - eine Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 1 Nr. 3 AsylbLG           oder
  - eine Duldung besitzen
- und**
- die eine nach §§ 51, 57, 58 SGB III förderfähige Ausbildung absolvieren (kumulative Voraussetzungen).

**Diese Leistungsberechtigten erhalten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen entsprechend dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII. Sie haben dann auch Anspruch auf ergänzende Leistungen entsprechend dem SGB XII zur Aufstockung der Ausbildungsvergütung bzw. der Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe.**

##### b) § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten sind leistungsberechtigt, wenn sie

- eine Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 1 Nr. 3           oder
  - eine Duldung besitzen
- und**
- bei ihren Eltern wohnen,
  - eine nach BAföG förderfähige Ausbildung absolvieren, deren Bedarf sich nach §§ 12, 13 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 BAföG bemisst
- und**
- Leistungen nach dem BAföG erhalten.

Seite 11

**Auch diese Leistungsberechtigten erhalten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen entsprechend dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII. Sie haben dann auch Anspruch auf ergänzende Leistungen entsprechend dem SGB XII zur Aufstockung der Ausbildungsvergütung und einer Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe.**

c) § 2 Abs. 1 Satz 3

Leistungsberechtigte mit einer Aufenthaltsgestattung, die eine nach BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren, erhalten Leistungen analog dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII als **Beihilfe oder Darlehen**.

Der Bundesgesetzgeber begründet diese abweichende Regelung mit der Verhinderung einer Besserstellung im Vergleich zu den Leistungsberechtigten nach dem BAföG.

Liegen die o.g. Voraussetzungen für diesen Personenkreis vor, entscheidet die Leistungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen über die Art der Leistungsgewährung.

**Dabei ist der Zweck der Neuregelung zu beachten: Dem Fehlanreiz zum Abbruch von Ausbildungsmaßnahmen soll entgegengewirkt werden.**

Für Ihre Ermessensentscheidung soll Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

- Schülerinnen und Schüler erhalten Leistungen nach dem BAföG als nicht rückzahlbaren Zuschuss.
- Studentinnen und Studenten erhalten diese Leistungen grundsätzlich hälftig als Zuschuss und zur Hälfte als zinsfreies Darlehen; gedeckelt bis zu einer Höhe von 10.000 Euro.
- In besonderen Konstellationen, etwa bei Hilfen trotz Überschreitung der Regelstudienzeit, erhalten sie die Leistungen auch als ungedeckeltes zinsfreies Volldarlehen.

d) § 2 Abs. 1 Satz 4

Einige Personenkreise erhalten nach § 2 Abs.1 Satz 4 abweichende Analogleistungen. Der neue Satz 4 überträgt die in §§ 3, 3a neu eingeführte spezielle Bedarfsstufe für Erwachsene in Sammelunterkünften auf Analogleistungsberechtigte, die in **Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG** untergebracht sind (s.u.).

Dies betrifft zum einen erwachsene Leistungsberechtigte, die **nicht in einer Wohnung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG)** wohnen. Sie erhalten Leistungen der Regelbedarfsstufe 2.

Zum anderen erhalten erwachsene, unverheiratete Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben, Leistungen der Regelbedarfsstufe 3 (kumulative Voraussetzungen).

**Für alle übrigen Personenkreise gelten die Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII unverändert weiter.**

3. Wohnungsbegriff und Unterbringungsformen

Das neue AsylbLG unterscheidet bei der Zuordnung der Leistungsbedarfe u.a. nach der Form der Unterbringung. Leistungsberechtigte, die in Wohnungen un-

## Seite 12

tergebracht sind, werden regelmäßig der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet, dagegen diejenigen, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, grundsätzlich der Regelbedarfsstufe 2.

### a) Definition der Unterbringungsformen

Wohnraum im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 RBEG ist dann als Wohnung zu definieren, wenn die von anderen Wohneinheiten abgrenzbaren Räume in ihrer Gesamtheit es erlauben, einen Haushalt zu führen.

Im Unterschied dazu sind Sammelunterkünfte, insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 53 AsylG, davon geprägt, dass nicht jeder Person alle für eine Wohnung notwendigen Räume (insbesondere sanitäre Einrichtungen, WC, Küche) zur Verfügung stehen oder deren Ausstattung bzw. Aufteilung in persönlichen Wohnraum und gemeinsam genutzte Räume keine eigenständige Haushaltsführung zulässt (etwa Erstaufnahmeeinrichtungen, Pensionen, Hostels).

### b) Wohnungsverbände

Im Land Brandenburg nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte die ihnen im Rahmen des Verteilungsverfahrens zugeteilten Personen auf und bringen sie in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung unter (§ 9 Abs. 1 S.1 LAufnG). Hierzu gehören Gemeinschaftsunterkünfte, Übergangswohnungen und **Wohnungsverbände**. Letztgenannte Wohnform ist nach hiesigem Kenntnisstand den übrigen Bundesländern als gesonderter Typus einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung fremd und blieb daher vom Bundesgesetzgeber bei der Einteilung der Bedarfsstufen unberücksichtigt.

Deshalb muss die Zuordnung dieser Wohnform gesondert erfolgen.

**Leistungsberechtigte, die in Wohnungsverbänden untergebracht sind, erhalten dieselben Leistungen wie diejenigen Leistungsberechtigten, die in (Übergangs)Wohnungen untergebracht sind.**

Der Charakter eines Wohnungsverbandes entspricht der Definition einer Wohnung im Sinne des § 8 Abs.1 Satz 2 RBEG. Wohnungsverbände bestehen grundsätzlich jeweils aus abgeschlossenen Wohnungen innerhalb eines Mehrfamilienhauses mit zentralen Gemeinschaftsräumen. Die Wohnräume sind so konzipiert, dass sie alle Räumlichkeiten des täglichen Bedarfs (etwa Küche, Badezimmer, Wohn- und Schlafbereich) umfassen und zudem in Gänze von anderen Wohneinheiten abgegrenzt sind. Hier fällt die gemeinsame Nutzung von Küche oder Sanitärräumen weg. Zwar verfügt ein Wohnungsverbund auch über Gemeinschaftsräume – diese sollen jedoch eher den Zweck eines gemeinsamen Aufenthaltsraumes erfüllen – als ein Ort der Begegnung und der Integration. Einige Wohnungsverbände in den Landkreisen und kreisfreien Städten zeichnen sich zudem durch das Zusammenleben mit Bewohnerinnen und Bewohnern aus, die nicht Asylbewerber sind.

Der Bundesgesetzgeber hat ausweislich der Gesetzesbegründung erkannt, dass Menschen in Wohnungen **oder einer Wohnung gleichzusetzenden sonstigen Unterkunft** untergebracht werden können. Er sieht lediglich einen Einspareffekt aufgrund gemeinsamen Haushaltens in einer Gemeinschaftsunterkunft; dieser Effekt bleibt somit in Wohnungen oder in einer, der Wohnung gleichzusetzenden, Unterkunft (etwa einem Wohnungsverbund) aus.

## Seite 13

### 4. Übergangsregelung

§ 15 AsylbLG enthält eine Übergangsregelung zur Frist des § 2 Abs. 1 Satz 1. Sie sieht vor, dass die bisherige 15-monatige Frist für Leistungsberechtigte fort gilt, die am Tag des Inkrafttretens des Geordnete-Rückkehr-Gesetzes am 21. August 2019 bereits Anspruch auf Leistungen nach dem § 2 AsylbLG hatten. Dies verhindert eine „Zurückstufung“ aus dem Analogleistungsbezug auf den Grundleistungsbezug.

**Alle anderen durch das Migrationspaket eingeführten Änderungen des § 2 AsylbLG sind mit sofortiger Wirkung auch auf den Adressatenkreis des § 15 anzuwenden.** Dies gilt namentlich für die Regelungen zur Schließung der Förderlücke als auch für die Schaffung spezieller Bedarfsstufen für Leistungsbeziehende nach § 2 AsylbLG bei Gemeinschaftsunterbringung (siehe hierzu III.3.)

### IV. §§ 3, 3a AsylbLG - Bedarfssätze der Grundleistungen

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des AsylbLG ändert sich die Zusammensetzung der Bedarfssätze und die Zuordnung einzelner Personenkreise zu den jeweiligen Regelbedarfsstufen.

**Die ab dem 1. September 2019 geltenden Regelbedarfsstufen sind dem Gesetzeswortlaut sowie dem Rundschreiben 05/2019 und den entsprechenden Anlagen zu entnehmen.**

§ 3 regelt als Grundnorm Art und Umfang der abgedeckten Bedarfe und trifft Festlegungen zur Leistungsform und Art und Weise der Leistungserbringung.

In § 3a werden die Geldleistungssätze auf Basis der EVS<sup>7</sup> 2013 und des RBEG neu festgesetzt und zugleich die Bedarfsstufen für erwachsene Leistungsberechtigte neu strukturiert. Die neuen Bedarfsstufen knüpfen an unterschiedliche Unterbringungsformen an.

#### 1. Notwendiger Bedarf

Der notwendige Bedarf nach § 3a Abs. 2 AsylbLG beinhaltet bei vollständiger Deckung durch Geldleistungen die Abteilung 1<sup>8</sup> (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), Abt. 3 (Bekleidung und Schuhe) sowie Abt. 6 (Gesundheitspflege).

#### a) Strom und Wohnungsinstandhaltung

Die Anteile für Strom- und Wohnungsinstandhaltungskosten (Abteilung 4) werden nach § 3 Abs. 3 S. 3 AsylbLG aus den Bedarfssätzen für den notwendigen Bedarf ausgegliedert und, soweit notwendig und angemessen, **gesondert als Geld- oder Sachleistung** erbracht. Die Entscheidung, ob die Leistungen der Abteilung 4 als Geld- oder Sachleistung erbracht werden, obliegt den zuständigen Leistungsbehörden.

Durch die technische Ausgliederung der Abteilung 4 aus dem notwendigen Bedarf vermindert sich bei vollständiger Bedarfsdeckung durch Geldleistungen der jeweilige Regelbedarf (Gesamtbetrag aus notwendigem und notwendigem persönlichem Bedarf) unter den bisherigen, seit dem Jahr 2016 unveränderten Beträgen. Allerdings hat es der Gesetzgeber unterlassen, im Hinblick auf die Bestimmungen der Angemessenheit der Stromkosten konkretisierende Kriterien zu benen-

<sup>7</sup> Einkommens- und Verbraucherstichprobe 2013.

<sup>8</sup> EVS 2013.

## Seite 14

nen, weshalb die Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (regional variierende Strompreise) erfolgen muss.

**Im Regelfall ist davon auszugehen, dass unter dem Begriff der Angemessenheit von Stromkosten der jeweils in der EVS 2013 je Bedarfsstufe ausgewiesene Betrag der Abteilung 4 als angemessen zugrunde gelegt werden sollte.**

Hierdurch wird in einem ersten Schritt u.U. auch eine „Besserstellung“ gegenüber Leistungsempfängerinnen und –empfängern nach dem SGB II bzw. SGB XII vermieden.

**Darüber hinaus sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen, soweit die Angemessenheit und Notwendigkeit im Einzelfall plausibel begründet werden kann.**

**Durch die Ausgliederung des Bedarfes an Strom und Wohnungsinstandhaltung wird ausweislich der Gesetzesbegründung sichergestellt, dass diese Bedarfe zukünftig – wie auch der Bedarf an Hausrat – gesondert zu erbringen sind und die Kürzung der Geldbeträge nicht zu einer Bedarfskürzung führt.**

### b) Medizinische Leistungen

In Abt. 6 sind Anteile für den Erwerb rezeptfreier Medikamente berücksichtigt. Anteile für Zuzahlungen und Eigenanteile sind nicht in Abt. 6 enthalten, da Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG von Eigenanteilen und Zuzahlungen zu medizinischen Leistungen befreit sind.

### 2. Notwendiger persönlicher Bedarf

Der notwendige persönliche Bedarf nach § 3a Abs.1 AsylbLG beinhaltet bei vollständiger Deckung durch Geldleistungen die Bedarfspositionen der Abt. 7 (Verkehr), Abt. 8 (Nachrichtenübermittlung), Abt. 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), Abt. 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) sowie Abt. 12 (Andere Waren und Dienstleistungen). Einzelne der im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) als regelbedarfsrelevant ausgewählte Verbrauchsausgaben der EVS 2013 wurden bei der Neubemessung der Leistungssätze nach AsylbLG nicht berücksichtigt.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> In Abt. 9: Verbrauchsausgaben für Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen, Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps); langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente, außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse, Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur und Sport, Camping und Erholung.

In Abt. 10: Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)

In Abt. 12: Verbrauchsausgaben für sonstige Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt (nur Personalausweis).

### 3. Personenkreise nach § 3a AsylbLG

#### a) Regelbedarfsstufe 1

Die Regelbedarfsstufe (RBS) 1 erhalten volljährige Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung oder einem Wohnungsverbund leben und weder mit ihrem (Ehe)Partner zusammenleben noch unter 25 Jahre alt und unverheiratet sind und mit einem Elternteil in einer Wohnung zusammenleben.

Mit Ausnahme von Partnern in Paarhaushalten sollen – neben Alleinstehenden und Alleinerziehenden - alle Erwachsene auch dann der RBS 1 zugeordnet werden, wenn sie mit anderen Erwachsenen in einem Haushalt (Wohnung oder Wohnungsverbund) leben.

Außerdem haben Jugendliche ab Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf RBS 1, wenn sie in einer Wohnung oder einem Wohnungsverbund wohnen, ohne mit einem Elternteil zusammenzuleben.

#### b) Regelbedarfsstufe 2

Leistungen nach RBS 2 erhalten mithin volljährige Leistungsberechtigte, die als (Ehe)Partner<sup>10</sup> in einer Wohnung oder einem Wohnungsverbund zusammenleben.

Zudem erhalten Leistungsberechtigte, die in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG untergebracht sind, Leistungen nach RBS 2. Dies gilt unabhängig davon, ob die Personen allein, mit einer Partnerin oder einem Partner oder mit anderen Erwachsenen zusammenleben. Laut Gesetzesbegründung ist bei diesem Personenkreis davon auszugehen, dass eine Gemeinschaftsunterbringung Einspareffekte zur Folge hat, die mit denen in Paarhaushalten vergleichbar sind.

**Wenn die Unterbringung in diesen Unterkünften nur kurzfristig erfolgt, kann von diesen Einspareffekten nicht ausgegangen werden. Werden Erwachsene also z.B. zum Schutz vor häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt oder anderer Gewaltformen in Schutzeinrichtungen untergebracht, findet eine Zuordnung zur RBS 2 nicht statt.**

#### c) Regelbedarfsstufe 3

Volljährige unverheiratete Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit einem Elternteil in einer Wohnung zusammenleben, erhalten Leistungen nach RBS 3.

Auch volljährige Leistungsberechtigte, die in einer stationären Einrichtung (z.B. in Einrichtungen der Pflege oder der Eingliederungshilfe) leben, erhalten Leistungen nach RBS 3.

#### d) Regelbedarfsstufen 4 bis 6

Die Zuordnung zu den Regelbedarfsstufen 4-6 bleibt unverändert:

---

<sup>10</sup> Ehegatten, Lebenspartner, eheähnliche oder in lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft.

## Seite 16

Jugendliche ab Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben Anspruch auf Leistungen nach RBS 4.

Kinder ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erhalten Leistungen nach RBS 5.

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres werden der RBS 6 zugeordnet.

### 4. Sonstige Hinweise

Bedarfe für Bildung und Teilhabe sind nach § 3 Abs. 4 weiterhin entsprechend §§ 34, 34a und 34b AGB XII gesondert zu berücksichtigen.

§ 3 Abs. 5 entspricht der bekannten Regelung, wonach Leistungen längstens einen Monat im Voraus erbracht werden können.

### V. § 5b AsylbLG – Sonstige Maßnahmen zur Integration

Nach § 5b Abs. 1 AsylbLG kann die zuständige Behörde arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen und zu dem in § 44 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1-3 AufenthG genannten Personenkreis gehören, schriftlich zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG verpflichten.

Hiervon sind nach dem Verständnis des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) Personen, die dem § 44 Abs. 4 S. 2 **Nr. 1b** AufenthG<sup>11</sup> (neu) unterfallen, nicht betroffen.

Da es sich bei der Verpflichtung in § 5b Abs. 1 um eine sanktionsbewährte Verpflichtung handelt, die zu Leistungskürzungen führen kann, können auch weiterhin ausschließlich erwerbslose Personen zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden.

### VI. § 7 AsylbLG – Einkommensanrechnung

Mit dem Migrationspaket hat § 7 Abs. 3 Satz 2 Einzug ins AsylbLG gefunden. Danach bleiben abweichend von den sonst geltenden Vorgaben zur Einkommensanrechnung insgesamt monatlich bis zu 200 Euro unberücksichtigt, wenn **Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit** erzielt werden.

Hierzu gehören

- Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nrn. 12, 26b Einkommenssteuergesetz (EStG)),
- Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer (§ 3 Nr. 26 EStG)  
und
- Einnahmen aus nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeiten (§ 3 Nr. 26a EStG).

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 werden auch Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen und die mit der Einkommenserzielung verbundenen notwendigen Ausgaben vom Einkommen abgesetzt, sofern das Einkommen bei ehrenamtlicher Tätigkeit den Betrag von 200 Euro pro Monat übersteigt und der Leis-

---

<sup>11</sup> Personen, die beschäftigt sind oder in einer Ausbildung stehen.



## Seite 17

leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe seiner Aufwendungen diesen Betrag übersteigt.

Satz 5 stellt ergänzend klar, dass die in Satz 4 geregelte Beschränkung der Abzugsmöglichkeit auf den erhöhten Freibetrag nicht für Aufwendungen gilt, die der oder dem Leistungsberechtigten im Zusammenhang mit der Ausübung einer nicht privilegierten Erwerbstätigkeit entstehen. Dies gilt auch dann, wenn entsprechende nicht steuerbegünstigte Einkünfte mit steuerbefreiten Einnahmen nach Satz 2 zusammentreffen, die diesen Freibetrag ausschöpfen.

## VII. § 11 AsylbLG – Ergänzende Bestimmungen

§ 11 Abs. 2 stellt in seinem neuen Satz 2 klar, dass Leistungsberechtigten in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie entgegen einer Wohnsitzauflage ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, von der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständigen Behörde nur eine **Reisebeihilfe** zur Deckung des **unabweisbaren Bedarfs** für die Reise zu dem Ort der Wohnsitzauflage erhalten.

## VIII. Umgang mit Über- bzw. Unterzahlungen

Durch die verzögerte Veröffentlichung des Dritten Änderungsgesetzes des Asylbewerberleistungsgesetzes im Bundesgesetzblatt, bzw. der vom Gesetzgeber eingeräumten kurzen Frist zum Inkrafttreten dieses Gesetzes, kam es teilweise zu dem Umstand, dass die bereits im Rahmen von automatisierten Verfahren zu überweisenden Leistungen für den Monat September 2019 noch auf der bis zum 31. August 2019 geltenden Rechtslage erfolgt sind.

Gemäß § 9 Abs. 4 AsylbLG sind die Bestimmungen der §§ 44 bis 50 SGB X über die Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung eines Verwaltungsaktes sowie über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen entsprechend anzuwenden. Dies bedeutet, dass je nach Fallkonstellation die §§ 45, 47 sowie 48 SGB X heranzuziehen sind. Bei Überzahlungen sollen die Leistungsbehörden prüfen, ob nach Maßgabe des § 45 SGB X die Rückforderung möglich ist.

**Wenn eine Rückforderung möglich ist, sind die Rückzahlungsbeträge so zu bemessen, dass Härten vermieden werden.**

### IX. Aufzuhebende Rundschreiben

Aufgrund der nunmehr erfolgten Schließung der bis dahin bestandenen Förderlücke in § 2 AsylbLG wird hiermit das Rundschreiben 02/2019 aufgehoben.

Nach einer allgemeinen Überprüfung der im Fachbereich erlassenen Rundschreiben auf deren Aktualität werden die nachstehenden Rundschreiben ebenfalls hiermit aufgehoben:

- |         |   |
|---------|---|
| 09/2009 | Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen - Anwendung des § 28a SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz   |
| 11/2010 | Durchführung des AsylbLG – Umrechnung der in § 3 AsylbLG festgesetzten DM-Beträge in Euro   |
| 07/2011 | Bildungs- und Teilhabeleistungen für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG  |
| 12/2011 | Durchführung des AsylbLG – Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge  |
| 21/2011 | Durchführung des AsylbLG – Übernahme von Passbeschaffungskosten   |
| 05/2012 | Durchführung des AsylbLG – Anwendungshinweise zu § 3 Absatz 4 AsylbLG   |
| 06/2012 | Vorläufige Anwendungshinweise zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11)  |
| 09/2012 | Vorläufige Anwendungshinweise zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) Hinweise zur Nichtberücksichtigung des Stromanteils im Regelbedarf |
| 10/2012 | Anwendungshinweise zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11)   |
| 15/2012 | Asylbewerberleistungsgesetz – Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ab dem 1. Januar 2013   |
| 05/2013 | Durchführung des AsylbLG – Anwendungshinweise zu § 1 a AsylbLG  |
| 15/2013 | Durchführung des AsylbLG – Anwendungshinweise zu § 1 a AsylbLG  |

## Seite 19

- 19/2013 Asylbewerberleistungsgesetz – Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ab dem 1. Januar 2014
- 16/2014 Asylbewerberleistungsgesetz – Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ab dem 1. Januar 2015
- 03/2015 Änderung des AsylbLG sowie Bekanntgabe der Leistungssätze ab 1. März 2015
- 30/2015 Bekanntgabe der Leistungssätze für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab 2016
- 01/2016 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes – geänderte Leistungssätze für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016
- 02/2016 Durchführung des AsylbLG – Leistungsberechtigung studierender Flüchtlinge

Hinsichtlich des Rundschreibens 13/2015 (Durchführung des AsylbLG – Anwendungshinweise bei Leistungen der Bildung und Teilhabe gemäß § 3 Absatz 3 AsylbLG) bitte ich zu beachten, **dass sich der Normbezug insoweit verändert hat, als dass nunmehr der § 3 Absatz 4 AsylbLG einschlägig ist.** Die Regelungen des Rundschreibens bestehen unverändert fort.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung der Hinweise bei der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.  
Bei Fragen steht Ihnen meine Kollegin, Frau Boujemaa, jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ulrich Wendte

Dieses Dokument wurde am 20.09.2019 durch Herrn Ulrich Wendte elektronisch schlussgezeichnet.